

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

08 200

Kommunales

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 08 200.			—	—	—	—

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	011	Zuweisungen an den Landesverband Lippe.	150 000	150 000	—	150
633 20	011	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 5 500 000 EUR.	3 300 000	2 600 000	+700 000	—
685 13	012	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt.	4 500 000	3 950 000	+550 000	3 793
686 10	012	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—	98

 Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel ausgewiesenen Mitteln mit kommunalem Bezug sind u.a. im Einzelplan 20 "Allgemeine Finanzverwaltung" weitere Mittel für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG):

Nach Abzug des kommunalen Anteils an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" in Höhe von 31.505 000 EUR werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG) insgesamt 12.784.166.100 EUR an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet. Die Ausgaben sind im Kapitel 20 030 "Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)" veranschlagt. Die Auszahlung erfolgt über das Jahr verteilt in fünf Teilbeträgen.

Davon entfallen auf:

Schlüsselzuweisungen: 10.784.208.900 EUR (84,15 v.H.)

Zuweisungen für Sonderbedarfe: 37.498.400 EUR (0,29 v.H.)

Pauschalierte Zweckzuweisungen: 1.993.963.800 EUR (15,56 v.H.)

Anteil konsumtive Mittel: 86,21 v.H.

Anteil investive Mittel: 13,79 v.H.

Stärkungspaktgesetz:

Gemeinden, die überschuldet sind oder denen eine Überschuldung kurzfristig drohte, erhalten seit 2011 bis 2022 Landeshilfen aus Mitteln des Sondervermögens Stärkungspaktfonds. Ziel ist es, dass sie in diesem Zeitraum einen Ausgleich ihrer Haushalte durch Konsolidierung erreichen und spätestens ab dem Jahr 2021 bzw. 2023 ohne Landeshilfe ausgeglichene Haushalte vorweisen können. Zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes sind im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 (Titel 634 10 und Titel 634 20) für 2020 insgesamt 370,789 Mio. EUR veranschlagt.

Einheitslastenabrechnungsgesetz:

Zur endgültigen Abrechnung der Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit sind im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 (Titel 613 30) für 2020 insgesamt 385 Mio. EUR veranschlagt.

Gute Schule 2020:

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen in vier Tranchen über die Jahre 2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen können. Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" über 20 Jahre vollständig übernehmen. Dazu leistet das Land ab 2018 Schuldendiensthilfen für die Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programmes "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen haben. Dafür ist im Kapitel 20 030 der Titel 623 10 eingerichtet worden. Für 2020 sind 50 Mio. EUR veranschlagt.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz:

Ab dem Haushalt 2020 im Einzelplan 08 Kapitel 08 210 veranschlagt (vormals im Einzelplan 20 Kapitel 20 031).

Zu Titel 633 10:

Ausgleichszahlungen an den Landesverband Lippe im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Zu Titel 633 20:

Die Mittel sind veranschlagt für die Neuaufgabe eines Förderprogramms, mit dem neue interkommunale und regionale Kooperationsprojekte unterstützt werden sollen. Dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu, da sie durch Synergieeffekte dazu beitragen kann, Kommunen eine effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen und so kommunale Handlungsspielräume zu erhalten. Gefördert werden sollen auf Dauer angelegte Kooperationsprojekte von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden, die geeignet sind, durch gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung Einsparungen bei sächlichen und personellen Ausgaben herbeizuführen. Gegebenenfalls werden auch geeignete Projekte der kommunalen Spitzenverbände, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung interkommunaler Zusammenarbeit dienen, gefördert.

Zu Titel 685 13:

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt erhält die Gemeindeprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung des Aufwandes, der nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckt ist. Der Zuschuss verändert sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 im abgelaufenen Jahr verändert hat.

Mehr wegen Erhöhung des Basisbetrages des jährlichen Zuschusses an die Gemeindeprüfungsanstalt durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2020.

Zu Titel 686 10:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Kapitel 08 200
Kommunales

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60

Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 883 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 LHO).
4. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dürfen den Kommunen Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.
6. Für den Verwendungsnachweis gilt § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz entsprechend.

633 60 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
883 60 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	65 000 000	—	+65 000 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 65 000 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 60.	65 000 000	—	+65 000 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 08 200.	72 950 000	6 700 000	+66 250 000	4 041
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 200.	70 500 000	5 500 000	+65 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Veranschlagt sind Mittel für eine freiwillige Förderung des Landes. Den Kommunen werden über das Förderprogramm Mittel zur Verfügung gestellt, die zu einer geringeren Belastung der betroffenen Anlieger führen.